



**Museumsverein
Stadt Ronnenberg e.V.**



Kaliwerk um 1930

Satzung Museumsverein Stadt Ronnenberg e.V.

Ronnenberg, November 2010

Satzung „Museumsverein Stadt Ronnenberg e. V.“

Zweck und Mitgliedschaft

- § 1 Der Verein, gegründet 1985, führt den Namen „Museumsverein Stadt Ronnenberg e. V.“, nachstehend kurz „Museumsverein“ genannt, mit Sitz in Ronnenberg. Sein Wirkungskreis umfasst alle Stadtteile der Stadt Ronnenberg. Er soll im Vereinsregister des Amtsgericht Wennigsen eingetragen werden.
- § 2 Der Museumsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er übernimmt das am 28.5.1976 durch die Ortsgruppe Ronnenberg des Heimatbundes Niedersachsen e. V. eröffnete Heimatmuseum mit dessen Sammlungen. Als Zeitpunkt der Übernahme des Museums gilt das Datum der Eintragung im Vereinsregister.
- Die Aufgabe des Heimatmuseums ist das Sammeln und Bewahren des heimatlichen Kulturgutes, um es der Öffentlichkeit wie auch der Forschung und Lehre zugänglich zu machen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betätigung der Mitglieder auf dem Gebiet der Heimatforschung und Heimatkunde; durch die Unterhaltung eines Heimatarchivs und einer Bibliothek mit heimatkundlichen Büchern aller Art; durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge sowie durch die Betätigung von Arbeitsgemeinschaften; durch den Erwerb, die sachgemäße Pflege und die Beschaffung von Geldmitteln für die vorbezeichneten Aufgaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museumsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr,
- b) juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Zurückweisung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) durch Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Entziehung der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung ist mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands und Beirates. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 **Verwaltung und Arbeitsweise**

a) **Der Vorstand**

- 1) Die Geschäfte des Museumsvereins werden ehrenamtlich durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden (für eine der beiden Positionen erhält der Heimatbund das Vorschlagsrecht), dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Museumsleiter und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt der Vorstand fest.

Sie werden von der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt vorzeitig vakant, so kann das Amt auf Beschluss des Vorstandes kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein anderes Vorstandsmitglied mitverwaltet werden; Personalunion der Vorstandsämter ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfall oder für dauernd besoldete Hilfskräfte einzustellen.

Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, fertigt die Niederschriften über die Sitzungen an und ist zuständig für den anfallenden Schriftverkehr.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, erhebt die Beiträge und leistet Zahlungen auf Anweisung des Ersten oder des Zweiten Vorsitzenden.
- 4) Der Museumsleiter ordnet und überwacht die Sammlungen des Heimatmuseums; er ist zuständig für die sachgemäße Pflege aller Sammlungsgegenstände und des dazugehörigen Inventars und Führung eines Bestandsverzeichnisses, getrennt nach Leihgaben und Museumseigentum, aus dem die Zu- und Abgänge sowie Ausleihungen ersichtlich sind. Er legt ein gesondertes Vereinsarchiv für das anfallende Schriftgut des Museumsvereins an. Dem Museumsleiter obliegt die Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen, Berichten und Hinweisen auf den Betätigungsbereich des Heimatmuseums in der Tagespresse, in Fachzeitschriften oder in Vereinsmitteilungen. Er nimmt nach Möglichkeit an den Zusammenkünften des regionalen Museumsverbandes und an Museumsbesichtigungen teil.
In Zusammenarbeit mit den vom Vorstand einzusetzenden Ausschüssen organisiert er Sonderausstellungen im Heimatmuseum oder in anderen Räumlichkeiten, sowie wissenschaftliche Arbeitstagungen und Vereinssitzungen. Er zieht Hilfskräfte für die Museumsarbeit heran und übt eine beratende und werbende Tätigkeit aus.
- 5) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstands insbesondere bei der Gestaltung der Museumsräume und der Präsentation der Exponate.

b) Der Beirat

§ 7

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus mindestens zwölf, höchstens achtzehn Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Stadt Ronnenberg und ein Mitglied vom Heimatbund Ronnenberg benannt. Die restlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei sollte nach Möglichkeit jeder Stadtteil vertreten sein. Ferner gehören dem Beirat die Ehrenmitglieder des Museumsvereins an.

Der Beirat wird vom Vorstand in gemeinsamen Sitzungen über die laufenden Angelegenheiten des Museumsvereins unterrichtet; er kann Anregungen geben und Anträge stellen und in den von ihm vertretenen Organisationen werbewirksam für das Heimatmuseum eintreten.

c) Die Rechnungsprüfer

§ 8

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nach Bedarf an den Vorstands- und Beiratssitzungen teilnehmen können.

d) Die Mitgliederversammlung

§ 9)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte innerhalb der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem

anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes und die vom Beirat zusätzlich vorgeschlagenen Persönlichkeiten,
2. die Abnahme der vom Kassenwart zu legenden Jahresabrechnung, die Festsetzung der Beiträge,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und
5. die Änderung der Satzung.

§ 10 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen und allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

In den Monaten Januar bis März können die Termine der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf das gleiche Datum gelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern, von denen mindestens 10 dem Vorstand nicht angehören dürfen. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 12 **Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Museumsvereins oder des Heimatmuseums oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - nach Rückgabe der Leihgegenstände an die berechtigten Eigentümer - an die Stadt Ronnenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie für die Denkmalspflege im Bereich der Stadt Ronnenberg zu verwalten hat.